

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns, aufgrund derer wir uns gegenüber dem Auftraggeber zur Herstellung eines Kurzfilms/Videos in Form eines Image-, Werbe- oder Animationsfilms (im Folgenden das „Werk“) verpflichten. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Vorliegende AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber konkrete Vorschläge (z.B. Skizzen, Formate, Timelines, Kalkulationen), Werkbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlassen haben; an vorgenannten Materialien behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Die Beauftragung des Werkes durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich.

III. Produktionsphasen / Teil- und Endabnahme

1. Das Werk wird in folgenden Produktionsphasen hergestellt:
 - a. Phase 1: Konzeptionierung
 - b. Phase 2: Vorproduktion
 - c. Phase 3: Durchführung Dreh-/Animationsarbeiten (Produktionsphase)
 - d. Phase 4: Postproduktion und Ablieferung des Werks an den AuftraggeberIn Phase 1 erstellen wir ein Konzept mit Vorschlägen zu den grundlegenden Aspekten der Produktion. Dieses Konzept stellen wir dem Auftraggeber zum Zwecke der Abnahme nach

Ziffer III. 2. der AGB per email, auf einem physischen Datenträger oder per Downloadlink zur Verfügung. Die im Rahmen der weiteren Phasen erzielten Werke bedürfen je nach ihrer Natur ebenfalls der Abnahme gemäß Ziffer III. 2.

2. Der Auftraggeber hat die in den einzelnen Projektphasen erstellten Arbeitsergebnisse unmittelbar nach Lieferung abzunehmen, soweit diese abnahmefähig sind („Teilabnahme“); gleiches gilt für das mit der letzten Produktionsphase fertiggestellte Werk („Endabnahme“). Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt. Die einzelnen Arbeitsergebnisse sowie das Werk gelten in den folgenden Fällen als abgenommen:
 - a. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich die Abnahme
 - b. Der Auftraggeber erklärt konkludent, insbesondere durch schlüssiges Verhalten, die Abnahme (insbesondere durch Nutzung der Arbeitsergebnisse bzw. des Werkes und/oder öffentlicher Zugänglichmachung, gleich auf welche Art).
 - c. Der Auftraggeber zeigt innerhalb einer (1) Woche nach Mitteilung der Bereitstellung zur Abnahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen keinen Mangel an, der die vertraglich vereinbarte bzw. vorausgesetzte oder die gewöhnliche und bei Leistungen dieser Art übliche Verwendungsmöglichkeit des Werks/der Arbeitsergebnisse wesentlich beeinträchtigt. Die Mängelanzeige des Auftraggebers muss schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels erfolgen. Mängel, welche die Verwendungsmöglichkeiten des Werkes/der Arbeitsergebnisse nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Beseitigung der nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angezeigten wesentlichen Mängel erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Nach schriftlicher Mitteilung der Mangelbeseitigung wird der Auftraggeber das Werk innerhalb von drei (3) Werktagen überprüfen und – im Falle einer erfolgreichen Mangelbeseitigung – innerhalb weiterer drei (3) Werktage die Abnahme schriftlich erklären. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der vorstehenden Frist nicht oder rügt er keinen wesentlichen Mangel als fortbestehend, gilt das Werk/das Arbeitsergebnis als abgenommen. Zeigt der Auftraggeber jedoch form- und fristgemäß einen wesentlichen Mangel als fortbestehend an, sind wir zu einem zweiten Versuch der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Erst wenn auch der zweite Versuch der Mangelbeseitigung fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber seine im Gesetz bestimmten Ansprüche bzw. Rechte geltend machen.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Als Vergütung für unsere Leistungen und für die dem Auftraggeber gemäß Ziffer VIII. eingeräumten Rechte entrichtet der Auftraggeber an uns den im Vertrag vereinbarten Betrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).
2. Sofern die Dreharbeiten auf Wunsch oder Weisung des Auftraggebers an bestimmten Terminen stattfinden, gilt Folgendes: Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs, die nicht von uns aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens verursacht wurden, sind in dem vereinbarten Betrag nicht enthalten. Die hieraus anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits zurückzuführen sind. Ziffer VII. 2. der AGB gilt entsprechend.

3. Feedbackschleifen gemäß Ziffer VI. 2. sind ebenfalls nicht in dem vereinbarten Betrag enthalten und werden gemäß unserem jeweils aktuellen Tagessatz (zzgl. gesetzl. MwSt.) zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Sofern im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Fälligkeit der vom Auftraggeber für die Herstellung des Werks zu leistenden Zahlungen wie folgt:
 - a. Mit Vertragsschluss sind wir berechtigt, 50% des vereinbarten Betrages abzurechnen.
 - b. Mit Abschluss der Phase 3 (bzw. deren Teilabnahme, sofern ihrer Natur nach der Abnahme zugänglich) sind wir berechtigt, 25% des vereinbarten Betrages abzurechnen (zzgl. etwaiger Zusatzkosten für Feedbackschleifen gemäß Ziffer VI. 2.).
 - c. Mit Endabnahme des Werks durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, den Restbetrag des vereinbarten Betrages abzurechnen (zzgl. etwaiger Zusatzkosten gemäß Ziffer IV. 2. bzw. Ziffer VI. 2. der AGB).

Sämtliche Zahlungen sind fällig binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unsere fälligen Forderungen in Höhe von 8% über Basiszinssatz zu verzinsen. Bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Forderungen sind wir berechtigt, unsere Arbeiten einzustellen.

VI. Gestaltungsfreiheit, Kündigung des Auftraggebers

1. Innerhalb der Grenzen der konkreten vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber behalten wir uns bei der Herstellung des Werks eine künstlerische und technische Gestaltungsfreiheit vor. Der rein persönliche Geschmack des Auftraggebers berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Teil- bzw. Endabnahme.
2. Sollte dem Auftraggeber keines der in Phase 1 vorgestellten Konzepte oder in den folgenden Phasen gelieferte Arbeitsergebnis zusagen, bieten wir eine Überarbeitung im Rahmen einer oder mehrerer Feedbackschleifen an. Jede Feedbackschleife wird mit unserem jeweils aktuellen Tagessatz (zzgl. gesetzl. MwSt.) berechnet. Falls Fristen für die Übergabe der Arbeitsergebnisse der einzelnen Phasen vereinbart sind, so verschieben sich diese um die Dauer der Feedbackschleifen. Im Übrigen ist der Auftraggeber nur zur Kündigung des Vertrages gemäß § 649 BGB berechtigt. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers (gleich aus welchem Grunde) haben wir Anspruch auf Bezahlung derjenigen Teile der Gesamtvergütung (zzgl. MwSt.), die wir mit dem Auftraggeber für die Erstellung der bereits von uns gelieferten Ergebnisse bzw. aller bereits beendeten Phasen vereinbart haben.

VII. Lieferung, Verzögerung, keine Archivierung

1. Die Lieferung des Werks erfolgt per Downloadlink. Der Zeitrahmen, innerhalb dessen die Lieferung zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem Vertrag.
2. Tritt eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung ein, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin bzw. Lieferzeitrahmen um den entsprechenden Zeitraum. Eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung liegt unter anderem vor, wenn das Drehen des Films an dem ursprünglich hierfür geplanten Tag(en) z. B. aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich oder nach unserem Ermessen nicht sinnvoll erscheint, ferner, wenn z.B. aufgrund von Krankheit eine für die Herstellung des Werks maßgebliche Person (insbesondere Regisseur, Schauspieler, Kameramann) verhindert ist oder sonstige Produktionsmittel ausfallen, ohne dass wir dies zu vertreten haben.

3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir nach erfolgter Lieferung des fertiggestellten Werks kein Rohmaterial und keine Projektdaten aufbewahren; eine Archivierung der Rohmaterialien und Projektdaten findet nicht statt.

VIII. Urheberrechtliche Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung (zzgl. etwaiger Zusatzkosten gemäß Ziffer IV. 2 und/oder VI. 2. der AGB) räumen wir dem Auftraggeber folgende Rechte an dem gelieferten Werk ein:
 - a. das exklusive Recht, das Werk zeitlich unbeschränkt nach Abnahme des Werkes gemäß untenstehender Ziffer VIII. 1. c) zu nutzen;
 - b. das Nutzungsrecht gilt räumlich unbeschränkt;
 - c. das Nutzungsrecht umfasst:
 - i. das Senderecht unabhängig von der Art des technischen Verfahrens;
 - ii. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere durch technische Verfahren jeder Art einem beschränkten Empfängerkreis (z.B. Closed Circuit TV in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels etc.) zugänglich zu machen;
 - iii. das Abrufrecht, d.h. das Recht, das Werk mittels digitaler oder anderweitiger Speicher und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese das Werk auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernseh- und/oder sonstigen Gerätes auch zur interaktiven Nutzung empfangen können ("Television-on-demand", "Video-on-demand", "Near-Video-on-Demand", "Online" etc.);
 - iv. das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems; das Vorführrecht umfasst das Recht, das Werk auf Messen, Verkaufsveranstaltungen, Festivals, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
2. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannte Nutzungsarten sind von dieser Nutzungsrechteinräumung nicht erfasst.
3. Von der Nutzungsrechteinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachiger Synchronisation sowie der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart werden.
4. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband, Festplatten und Speicherkarten bei uns, wobei wir nicht zur Archivierung verpflichtet sind (s. Ziffer VII.3.).

IX. Nutzung zur Eigenwerbung

Zum Zwecke der Eigenwerbung sind wir berechtigt, im Geschäftsverkehr auf das Werk als Referenz hinzuweisen (z.B. auf unserer Webseite oder in unserem Blog), das Werk oder Teile davon zeitlich unbegrenzt aufzubewahren oder auf Datenbanken zu speichern und abrufbar zu halten sowie das Werk oder Teile davon (z.B. auf Messen, Veranstaltungen oder im Rahmen von Ausschreibungen) sowie zu nicht-gewerblichen Zwecken (z.B. Schulungen und Präsentationen) vorzuführen, online zugänglich zu machen oder auf Datenträgern gleich welcher Art zu vervielfältigen und diese unentgeltlich zu verbreiten.

X. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Wir gewährleisten, dass das von uns hergestellte Werk den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen entspricht, insbesondere eine mangelfreie Bild- und Tonqualität aufweist und frei von Rechten Dritter ist. Wir übernehmen keinerlei Beschaffenheitsgarantien. Mangels ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale gewährleisten wir, dass sich das von uns hergestellte Werk für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann.
2. Legt der Auftraggeber nach Endabnahme des Werks schriftlich und in nachvollziehbarer Weise einen Mangel dar, so beseitigen wir nach unserer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, so sind wir zu einem zweiten Versuch der Nachbesserung oder Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Erst wenn auch der zweite Versuch fehlschlägt, kann der Auftraggeber seine ihm nach Gesetz zustehenden Rechte geltend machen.
3. Vorstehende Ziffer X. 2. gilt für Rechtsmängel entsprechend mit folgender Maßgabe: im Falle des Vorliegens eines Rechtsmangels werden wir nach unserer Wahl entweder das Werk so abändern, dass es den Schutzbereich der Drittrechte nicht mehr verletzt oder auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
4. Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Sach- oder Rechtsmangel auf eine von uns nicht genehmigte Änderung und/oder Bearbeitung des Werks durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.
5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein (1) Jahr nach Endabnahme des Werks.

XI. Haftung

1. Unsere Haftung nach den gesetzlichen Regelungen ist unbeschränkt für folgende Fälle:
 - a. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - b. Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
 - c. aufgrund der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
 - d. im Umfang einer von uns übernommenen Garantie sowie
 - e. in Fällen, in denen die Haftung aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Traunstein. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen

Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.